

„Hochgeschätzt als Arbeitgeber, stark unterschätzt, wenn es um die wirtschaftliche Stärke geht: Das ist das Spannungsfeld, in dem sich die deutschen Familienunternehmen bewegen“, heißt es in einer PM der Wirtschaftsprüfungs- und Unternehmensberatungsgesellschaft PwC vom 15.8.2025. In Sachen wirtschaftliche Stärke und Stabilität, so die PM weiter, lägen Konzerne aus Perspektive der Deutschen mit 52 % klar vor Familienunternehmen, die nur auf 13 % kämen. Dennoch seien eigentümergeführte Unternehmen die beliebtesten Arbeitgeber in Deutschland, wie 35 % bestätigten. Gerade für die unworbene junge Zielgruppe der Gen Z in Ausbildung seien Familienunternehmen der Wunsch-Arbeitgeber – weit vor Konzernen (39 % versus zehn %). Das seien zentrale Ergebnisse einer Umfrage der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC Deutschland zum Image von Familienunternehmen unter 2 000 Bürgern in Deutschland. Nicht nur in puncto wirtschaftliche Stärke, sondern z. B. auch bei der internationalen Wettbewerbsfähigkeit (63 versus acht %) lägen Konzerne nach Einschätzung der Bürger mit großem Abstand vor Familienunternehmen. Ein ähnliches Bild zeichne sich bei weiteren „Hard Facts“ wie Rendite, Krisenfestigkeit und finanzielle Stabilität ab – auch in diesen Punkten schnitten Familienunternehmen schlechter als Konzerne ab. Doch es gebe auch gute Nachrichten: Als Arbeitgeber könnten Familienunternehmen überzeugen. Wie in der Vergleichsbefragung aus dem Jahr 2023 seien Familienunternehmen weiterhin die Wunsch-Arbeitgeber und hätten damit die öffentliche Hand, die in den Jahren 2019 und 2021 am besten abschnitt, abgelöst. Diese lande aktuell nur noch auf Platz 2 der beliebtesten Arbeitgeber, gefolgt von Konzernen, Start-ups und Nichtregierungsorganisationen (NGO). Trotz des großen Vertrauens gebe es einen Aspekt, der den Studienteilnehmern Sorge bereite: Sie hielten Familienunternehmen für gefährdeter als andere Unternehmensformen, weil ein Ausfall auf Inhaberebene oder ein Streit innerhalb der Familie die Firma in schwere Turbulenzen bringen könne. Dem stimmten 84 % zu – acht Prozentpunkte mehr als in der Vergleichsbefragung aus dem Jahr 2021.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IPSASB: Änderungen an den IPSAS infolge der Anwendung von IPSAS 46

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat Änderungen an den IPSAS infolge der Anwendung von IPSAS 46 „Bewertung“ veröffentlicht. Mit dem „aktuellen operativen Wert“ führt IPSAS 46 einen neuen Bewertungsansatz für den öffentlichen Sektor ein, der den Wert von Vermögenswerten zur Erbringung von Dienstleistungen bemisst. Die Änderungen führen den aktuellen operativen Wert in IPSAS 12 „Vorräte“ und IPSAS 21 „Wertminderung nicht zahlungsmittelwirksamer Vermögenswerte“ ein und beinhalten darüber hinaus terminologische Verbesserungen. Sie werden am 1.1.2028 in Kraft treten. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Die PM ist unter <https://www.ipsasb.org> abrufbar.

ISSB: Lehrmaterial zu finanziellen Auswirkungen

-tb- Der International Sustainability Standards Board (ISSB) hat Lehrmaterial mit dem Titel „Offenlegung von Informationen über erwartete finanzielle Auswirkungen mittels ISSB-Standards“ veröffentlicht. Dieses beinhaltet u. a. einen Überblick über die Anforderungen zur Angabe der finanziellen Auswirkungen nachhaltigkeitsbezogener Risiken und Chancen und einige Anwendungsbeispiele. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

DRSC: Vorläufige Analyse zur Überarbeitung des ESRS Set 1

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 18.8.2025 seine vorläufige Analyse der EFRAG-Vorschläge zur Über-

arbeitung des ESRS Set 1 (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) veröffentlicht. Das DRSC möchte frühzeitig die Diskussion zu den Vorschlägen der EFRAG zur ESRS-Überarbeitung befördern und bittet deshalb um Rückmeldung zu seiner vorläufigen Analyse bis zum 8.9.2025 an info@drsc.de. Die vorläufige Analyse besteht aus den folgenden Dokumenten, die alle auf der einschlägigen Projektseite abrufbar sind:

- Ausführungen zu ausgewählten Fragestellungen mit der Bitte um Rückmeldung sowie
- einer Excel-Datei mit der vorläufigen DRSC-Analyse zu Einzelaspekten der überarbeiteten ESRS.

Zudem wird das DRSC gemeinsam mit der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) am 18.9.2025 (9–12 Uhr) eine webbasierte Diskussionsveranstaltung abhalten, auf der sowohl die Vorschläge für das überarbeitete ESRS Set 1 als auch die ersten Einschätzungen der Vorschläge durch den DRSC-Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Diskussion gestellt werden. Anmeldungen für diese Online-Veranstaltung sind unter www.drsc.de möglich. (www.drsc.de vom 18.8.2025)

DRSC: Stellungnahme zum Referentenentwurf MinStAnpG

Das DRSC hat am 13.8.2025 seine unter www.drsc.de abrufbare Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStAnpG) an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) übermittelt. Da das Steuerrecht nicht zum Aufgabenbereich des DRSC gehört, konzentrieren sich die Kommentare des DRSC auf rechnungslegungsrelevante Fragestellungen so-

wie Querschnittsthemen zwischen der Rechnungslegung und dem Steuerrecht. Aus diesem Grund beschränken sich die Anmerkungen des DRSC in der Stellungnahme auf die folgenden Themenblöcke:

1. Art. 1 Nr. 17 und Nr. 33 MinStAnpG-RefE (Änderung der §§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 82): Aktivierungswahlrechte;
2. Art. 1 Nr. 38 MinStAnpG-RefE (Änderung des § 87 MinStG): Datengrundlage für die Ermittlung des im CbCR-Safe-Harbour zu verwendenden Gewinns oder Verlusts vor Steuern;
3. Art. 1 Nr. 18 MinStAnpG-RefE (Einfügung des § 50a MinStG): Nachversteuerung latenter Steuerschulden;
4. Anregungen zur Änderung des MinStG i. Z. m. ungewissen Steuerpositionen;
5. Anregungen zur Vereinheitlichung der Verwendung der Begriffe „Steueraufwand/Steuerertrag“ und „Steuerschuld/Steueranspruch“;
6. Steuern aus der Vor-Pillar Two-Zeit.

Dabei sind Anmerkungen zu den Themenblöcken 1, 2 und 3 zum Teil wortgleich zu denen aus der DRSC-Stellungnahme zum zweiten Diskussionsentwurf vom 31.1.2025 sind. Die Anregungen zu den Themenblöcken 4, 5 und 6 basieren auf der Position der DRSC-Arbeitsgruppe „Steuern“ und konnten aufgrund einer sehr kurzen Kommentierungsfrist nicht mit den Fachausschüssen abgestimmt werden. Das BMF hat am 8.8.2025 den Referentenentwurf eines Mindeststeueranpassungsgesetzes veröffentlicht. Zuvor wurden zwei Diskussionsentwürfe publiziert (erster Diskussionsentwurf vom 20.8.2024, zweiter Diskussionsentwurf vom 6.12.2024). Das DRSC hat beide Diskussionsentwürfe kommentiert (Stellungnahme vom 14.10.2024, ergänzende Stellungnahme vom